



In dieser Ausgabe:

Datenübermittlung an Drittländer: Wie?	2
Werbung per Post: zulässig!	3
Datenschutzkonferenz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten	4
DSK fordert Beschäftigtendatenschutzgesetz	4
EDSA: Einheitliche Sanktionierung von Datenschutzverstößen	5
VERANSTALTUNGEN	6
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	6
„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“	6

Datenübermittlung an Drittländer: Wie?

Spätestens seit dem Schrems II-Urteil (EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18) stellen sich viele Unternehmen die Frage: Darf ich Dienste nutzen, die meine übermittelten Daten außerhalb der EU verarbeiten? Diese Frage stellt sich insbesondere bei der Nutzung von sog. Analyse-Tools auf der Homepage aber auch z.B. bei der Nutzung von Cloud-Diensten.

Da in den Ländern außerhalb der EU die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich nicht angewendet wird, gelten für die Übertragung personenbezogener Daten besondere Anforderungen. So muss in dem Drittland ein „angemessenes Datenschutzniveau“ gewährleistet sein. Ein solches angemessenes Datenschutzniveau liegt insbesondere vor, wenn

- die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland durch die EU-Kommission festgestellt wurde, sog. Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO) oder
- geeignete Garantien vorliegen (Art. 46 DSGVO)

Angemessenheitsbeschlüsse existieren z.B. für folgende Länder:

- Israel
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich.

Bis zur Schrems II-Entscheidung konnten Datenübermittlung in die USA u.a. auf das Privacy-Shield gestützt werden. Durch den Wegfall des Privacy-Shields muss nun geprüft werden, ob eine Datenübermittlung in die USA zulässig ist.

Geeignete Garantien können u.a. in Form von Standardvertragsklauseln vorliegen. Die EU-Kommission stellt [Standardvertragsklauseln](#) zur Verfügung. Die DSK hat aber darauf [hingewiesen](#), dass auch bei der Vereinbarung von Standardvertragsklauseln gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rechtslage/Praxis in dem jeweiligen Drittland negativen Einfluss auf das durch die Standardvertragsklauseln gewährleistete Schutzniveau haben können. Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine Behörde des Drittlands übermäßige Zugriffsrechte auf verarbeitete Daten hat (Stichwort: Cloud Act). Kann auch durch zusätzliche Maßnahmen kein Schutzniveau gewährleistet werden, das dem durch die DSGVO garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist, hat die Übermittlungen zu unterbleiben.

Weitere Möglichkeiten sind Verbindliche interne Datenschutzvorschriften, die durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigt wurden, genehmigte Verhaltensregeln oder genehmigten Zertifizierungsmechanismen.

Daneben sieht Art. 49 DSGVO Ausnahmen vor, wann eine Datenübermittlung ebenfalls zulässig sein kann, wenn kein Angemessenheitsbeschluss oder eine geeignete Garantie vorliegt. So besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem er über die für ihn bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde. In der Praxis wird die Einwilligung aber regelmäßig keine taugliche Grundlage sein. In den meisten Fällen scheitert diese Einwilligung bereits an der „Informiertheit“, da oftmals

nicht bekannt ist, was mit den Daten im Drittland passiert. Zudem handelt es sich um eine Einwilligung für den konkreten Fall. Eine generelle Einwilligung für wiederholte Datenübermittlungen kann nicht eingeholt werden.

[Empfehlungen](#) gibt es vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA). Ein [Prüf-schema](#) stellt auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung.

Fazit: Eine Datenübermittlung in ein Drittland ist grundsätzlich möglich, muss aber strenge Anforderungen erfüllen. Vor jeder Übermittlung sollte geprüft werden, ob diese datenschutzrechtlich zulässig ist.

Werbung per Post: zulässig!

Um als Unternehmen wahrgenommen zu werden, greifen viele zu den verschiedensten Werbemethoden. Die Werbung per Mail oder per Telefon ist regelmäßig nur mit einer Einwilligung zulässig. Aber was ist mit der Werbung per „normaler“ Post? Mit diesem Thema hat sich das LG Stuttgart in einem aktuellen Urteil auseinander gesetzt.

Der Kläger erhielt im Mai 2021 an seiner Wohnanschrift postalische Werbung für Produkte der Hannoverische Lebensversicherung AG, welche ihr von der Beklagten als Dienstleisterin für Werbetreibende übersendet worden war. Gerichtlich fordert der Kläger Schadensersatz wegen Verstoßes gegen die DSGVO. Er ist der Ansicht, die Beklagte habe personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrund verarbeitet, indem sie postalisch bei ihm geworben habe.

Das LG wies die Klage ab. Der postalische Versand von Werbeschreiben verstößt nicht gegen die Bestimmungen der DSGVO. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Erwägungsgrund Nr. 47 der DSGVO nennt ausdrücklich die „Direktwerbung“ als ein solches berechtigtes Interesse. Werbefriefe sind ein notwendiges Mittel, um einerseits Bestandskunden zu pflegen, andererseits aber auch Neukunden zu gewinnen. Da keine andere Möglichkeit bestand, in persönlicher Kontakt mit potentiellen Kunden zu kommen, ist die Direktwerbung auch erforderlich. Überwiegende Interessen des Klägers, die gegen eine postalische Werbung sprechen, liegen nicht vor.

26b) Soweit der Kläger, wie oben unter I., 1. A), cc), 2) dargelegt, weitere Verletzungen der DS-GVO durch die Beklagte behauptet, hat er für die insoweit streitigen Behauptungen trotz entsprechenden Vortrages der Beklagten keine Beweise angeboten (vgl. zur Beweislast im Rahmen des § EWG_DSGVO § 82 DS-GVO auch OLG Stuttgart ZD 2021, ZD Jahr 2021 Seite 375 Rn. ZD Jahr 2021 Seite 375 Randnummer 61, beck-online). Dies gilt insbesondere für den Vorwurf des Klägers, die Beklagte habe die Daten des Klägers an Dritte übermittelt.

LG Stuttgart, Urteil vom 25. Februar 2022, 17 O 807/21

Datenschutzkonferenz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat beschlossen, dass Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, ihren Kunden grundsätzlich einen Gastzugang für die Bestellung bereitstellen müssen.

Auch im E-Commerce gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Danach sind nur die Daten zu erheben, die für die Abwicklung eines einzelnen Geschäfts erforderlich sind. Die zulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten hängt im Einzelfall insbesondere davon ab, ob Kunden einmalig einen Vertrag abschließen wollen oder eine dauerhafte Geschäftsbeziehung anstreben. Dazu müssen Kunden jeweils frei entscheiden können, ob sie ihre Daten für jede Bestellung eingeben und insofern als sogenannter temporärer Gast geführt werden möchten oder ob sie bereit sind, eine dauerhafte Geschäftsbeziehung einzugehen, die mit einem fortlaufenden Kundenkonto verbunden ist.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, müssen ihren Kunden unabhängig davon, ob sie ihnen daneben einen registrierten Nutzungszugang zur Verfügung stellen, grundsätzlich einen Gastzugang für die Bestellung bereitstellen.
- Ohne einen Gastzugang bzw. ohne eine gleichwertige Bestellmöglichkeit kann die Freiwilligkeit einer Einwilligung nicht gewährleistet werden.
- Die mit einem fortlaufenden Online-Konto verbundenen Möglichkeiten der Auswertung der Vertragshistorie für Werbezwecke sowie die Speicherung von Informationen über Zahlungsmittel bedürfen einer informierten Einwilligung.
- Die von den Verantwortlichen verarbeiteten Daten müssen in einer für die Kunden transparenten Weise verarbeitet werden.

Den vollständigen Beschluss der DSK können Sie [hier](#) nachlesen.

DSK fordert Beschäftigtendatenschutzgesetz

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat ihre Forderung nach einem Beschäftigtendatenschutzgesetz veröffentlicht. In ihrer EntschlieÙung weisen die Datenschutzbeauftragten darauf hin, dass die sich dynamisch entwickelnde Digitalisierung zu tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitswelt führt, die neue Möglichkeiten von Verhaltens- und Leistungskontrollen ermöglichen. Deshalb sind aus ihrer Sicht weitergehende gesetzliche Regelungen, wie auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigt, notwendig und überfällig.

Die DSK stellt in ihrer EntschlieÙung Kernbereiche dar, in denen gesetzliche Regelungen geschaffen werden müssen. Von besonderer Bedeutung seien insbesondere gesetzliche Regelungen zu Datenverarbeitungen in der Bewerbungsphase.

Der Text der EntschlieÙung finden sie [hier](#).

EDSA: Einheitliche Sanktionierung von Datenschutzverstößen

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat seine Leitlinien zur Bußgeldbemessung veröffentlicht. Wesentliches Ziel der Leitlinien ist eine Harmonisierung der europäischen Bußgeldpraxis.

Die Leitlinien legen einen 5-stufigen Prüfungsplan fest. Zunächst müssen die nationalen Datenschutzbehörden feststellen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um einen oder mehrere Fälle sanktionsfähigen Verhaltens handelt und ob sie zu einem oder mehreren Verstößen geführt haben. Damit soll geklärt werden, ob alle Verstöße oder nur einige von ihnen mit einer Geldbuße belegt werden können.

Zweitens müssen die Datenschutzbehörden einen Grundbetrag („starting point“) für die Zumessung festlegen. Dieser bestimmt sich aus drei Größen: der Einordnung der Tat anhand der verletzten Norm, der Schwere der konkreten Tat sowie des Unternehmensumsatzes.

Drittens müssen die Datenschutzbehörden erschwerende oder mildernde Faktoren in Betracht ziehen, die die Höhe der Geldbuße erhöhen oder verringern können, wofür der EDSA eine einheitliche Auslegung bereitstellt.

Im vierten Schritt werden die gesetzlichen Höchstbeträge der Geldbußen festgelegt.

Im letzten Schritt müssen die Datenschutzbehörden analysieren, ob der berechnete endgültige Betrag die Anforderungen an Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit erfüllt oder ob weitere Anpassungen des Betrags erforderlich sind.

Die Pressemitteilung des EDSA finden Sie [hier](#) (englisch).

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat bereits 2019 ein [Konzept zur Bußgeldzumessung](#) für Unternehmen in Deutschland zur Verfügung gestellt.

VERANSTALTUNGEN

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!**
Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen **bis 20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**
Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung
Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“

Donnerstag, 02. Juni 2022, 16:00 - 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung

In unserer arbeitsteiligen Welt werden viele Aufträge nicht durch ein Unternehmen allein ausgeführt, sondern es kommen Subunternehmen zum Einsatz. Bei der Beauftragung von Subunternehmen bestehen für den Hauptunternehmer erhebliche Haftungsrisiken hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern des Subunternehmers. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Urlaubskassenbeiträge, des Mindestlohns und die korrekte Abführung der Steuer: Das alles unterfällt diesen Haftungsrisiken. Es ist deshalb entscheidend, dass der Subunternehmervertrag korrekte und umfassende Regelungen enthält, die dieses Haftungsrisiko beschränken.

Hinzu kommen etwaige Haftungsrisiken, die entstehen können, wenn ein Bauherr das Unternehmen, das er beauftragt hat, auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Haftet dann auch der Subunternehmer?

Unsere Referenten, **Frau Rechtsanwältin Almut Menn**, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht und **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, zeigen im Rahmen ihres Vortrags, was bei Abschluss eines Subunternehmervertrags zu beachten ist und welche sozialrechtlichen Besonderheiten für die eingesetzten Mitarbeiter des Subunternehmers gelten.

Anmeldungen **bis 1. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020